

Bestimmungen

TCS Camping Mitgliedschaft

Ausgabe August 2020



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
1.1 Gedeckte Personen	2
1.2 Zeitlicher Geltungsbereich, automatische Verlängerung und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags	2
1.3 Örtlicher Geltungsbereich	2
1.4 Leistungserbringer	2
1.5 Subsidiaritätsklausel und Leistungsabtretung	2
1.6 Rückerstattung bei fehlender Deckung	2
1.7 Datenschutz	2
2. Erweiterung der Pannen- und Unfallhilfe für Motorhomes	3
3. Ermässigung auf TCS Campingplätzen und Partnerplätzen	3
4. Internationale Campingkarten	3
5. Campingmaterialversicherung	3
5.1 Gegenstand der Versicherung	3
5.2 Versicherte Personen	3
5.3 Versicherte Gegenstände	3
5.4 Versicherte Risiken	3
5.5 Zeitlicher Geltungsbereich	3
5.6 Örtlicher Geltungsbereich	3
5.7 Leistungen	3
5.8 Leistungsausschlüsse	3
5.9 Vorgehen im Schadenfall	4
5.10 Verjährung	4
6. Haftpflichtversicherung	4
6.1 Gegenstand der Haftpflichtversicherung	4
6.2 Versicherte Personen	4
6.3 Versicherte Risiken	4
6.4 Örtlicher Geltungsbereich	4
6.5 Zeitlicher Geltungsbereich	4
6.6 Leistungen	4
6.7 Wichtigste Deckungsausschlüsse	4
6.8 Vorgehen im Schadenfall	5
7. Unfallversicherung	5
7.1 Gegenstand der Unfallversicherung	5
7.2 Versicherte Personen	5
7.3 Versicherte Risiken	5
7.4 Örtlicher Geltungsbereich	5
7.5 Zeitlicher Geltungsbereich	5
7.6 Versicherte Leistungen	5
7.7 Wichtigste Deckungsausschlüsse	5
8. Weitere Leistungen	5
8.1 Mitgliedschaft im regionalen TCS Camping Club	5
8.2 Saisonplätze auf TCS Campingplätzen	5
9. Begriffsbestimmungen	6

Der Touring Club Schweiz (TCS), ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB, bezweckt die Wahrung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Strassenverkehr und im Bereich der Mobilität im Allgemeinen. Er kann für seine Mitglieder Dienstleistungen in den Bereichen Hilfe, Schutz, Beratung, Sicherheit, Umwelt und Information, Tourismus und Freizeit erbringen. Die nachfolgenden Bestimmungen umschreiben, in Ergänzung der Statuten des TCS und der Reglemente zur Festlegung der Mitgliederkategorien und Zentralbeiträge, die Leistungen im Rahmen der TCS Campingmitgliedschaft.

Um die Lesbarkeit dieses Dokuments zu erleichtern, haben wir uns entschieden, für alle personenbezogenen Bezeichnungen die männliche Form zu verwenden. Selbstverständlich gelten sie auch für unsere weiblichen Mitglieder.

Leistungsausschlüsse sind beige gekennzeichnet.

Einzelne **grün** hervorgehobene Begriffe sind im Kapitel 9 rechtsverbindlich definiert.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gedeckte Personen

Die TCS Camping Mitgliedschaft deckt das TCS Mitglied, das sie erworben hat («TCS Camping Mitglied») sowie die folgenden, es begleitenden und mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Personen:

- den Ehepartner bzw. Lebenspartner;
- deren Kinder unter 26 Jahren (einschliesslich Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder).

Diese gedeckten Personen werden nachfolgend auch als «Begünstigte» bezeichnet.

1.2 Zeitlicher Geltungsbereich, automatische Verlängerung und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags

Die Deckung besteht vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen über einen abweichenden Deckungsbeginn ab dem Tag nach der Zahlung des ersten Beitrags für die TCS Camping Mitgliedschaft.

Im ersten Jahr ist die TCS Camping Mitgliedschaft bis zum Ablauf der TCS Mitgliedschaft gültig.

Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich gekündigt wird. Die Verlängerung der TCS Camping Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, falls keine gültige TCS Mitgliedschaft mehr besteht.

Der Mitgliederbeitrag ist gemäss Art. 8 der Zentralstatuten des TCS jeweils am ersten Tage des nächsten Mitgliedschaftsjahres fällig. Die Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bezahlen, verlieren 15 Tage nach Fälligkeit alle Mitgliedsrechte und können ohne vorgängige Mahnung aus der Liste der TCS Camping Mitglieder gestrichen werden. Der Anspruch des TCS auf Zahlung des Mitgliederbeitrags wird dadurch nicht berührt.

1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich ist in den besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Leistungen geregelt.

1.4 Leistungserbringer

Für einige von der TCS Camping Mitgliedschaft umfassten Versicherungsleistungen hat der TCS Kollektivversicherungsverträge mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen.

Versicherungsnehmer ist in allen Fällen der TCS, die Begünstigten sind das TCS Camping Mitglied sowie die in den besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Leistungen definierten Personen.

Träger der Camping-Materialversicherung (Kapitel 5) ist die TAS Versicherungen AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier.

Die Haftpflicht- und Unfallversicherung (Kapitel 6 und 7) werden von Lloyds, London, erbracht («Lloyds»). Die Adresse des Generalbevollmächtigten von Lloyds für die Schweiz lautet: Graham West Underwriters London, Seefeldstrasse 7, 8008 Zürich.

Alle übrigen Leistungen werden vom Touring Club Schweiz und den regionalen TCS Camping Clubs erbracht.

1.5 Subsidiaritätsklausel und Leistungsabtretung

Die Leistungen werden nur erbracht, wenn und soweit der entstandene Schaden nicht durch einen Dritten zu tragen ist (haftpflichtiger Dritter, Versicherung, usw.).

Dennoch erbrachte Leistungen gelten als Vorschüsse. Der Empfänger ist verpflichtet, dem Leistungserbringer allfällige vom Dritten erhaltene Zahlungen weiterzuleiten bzw. die ihm gegen den Dritten zustehenden Rechte und Forderungen abzutreten.

1.6 Rückerstattung bei fehlender Deckung

Falls Leistungen erbracht wurden, obwohl keine Deckung bestand, kann der Leistungserbringer den Wert dieser Leistungen dem Empfänger in Rechnung stellen.

1.7 Datenschutz

Verantwortlich für die Bearbeitung der persönlichen Daten ist der jeweilige Leistungserbringer.

Hauptsächlich werden folgende Personendaten bearbeitet: Vertragsdaten (Adresse, Kontaktdaten, Zahlungsdaten) und Schadendaten (Umstände, Ort des Geschehens, usw.).

Die Daten werden zum Vertragsabschluss und zur Vertrags- und zur Schadenabwicklung verwendet. Hierzu sind die Leistungserbringer berechtigt, soweit notwendig und nützlich, die Daten untereinander auszutauschen und sie an Dritte (z.B. Pannendienste) im In- und Ausland weiterzuleiten. Ferner werden die Daten vom TCS zu Marketingzwecken, für das Risikomanagement, die Risikozeichnung (Underwriting) und für statistische Auswertungen bearbeitet und innerhalb der TCS Gruppe ausgetauscht.

Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt solange dies zu den genannten Zwecken notwendig ist.

Der Nutzung ihrer Daten zu Marketingzwecken können die Begünstigten jederzeit widersprechen, ohne Auswirkungen auf die TCS Camping Mitgliedschaft und die Leistungen.

Ein- und ausgehende Telefongespräche können zur Sicherstellung der Effizienz der Leistungen und zur Qualitätssicherung (Ausbildung) sowie aus Beweisgründen aufgezeichnet werden.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz sowie zur Geltendmachung der Rechte auf Zugang, Berichtigung und Löschung persönlicher Daten können sie sich an den Datenschutzbeauftragten des TCS wenden (dataprotection@tcs.ch). Falls notwendig übermittelt er das Gesuch an die verantwortlichen Leistungserbringer.

2. Erweiterung der Pannen- und Unfallhilfe für Motorhomes

TCS Camping Mitglieder haben in **Europa** einschliesslich der Schweiz Anspruch auf Pannen- und Unfallhilfe für Campingfahrzeuge (Motorhomes) bis 7.5t Gesamtgewicht und einer Höhe von 3.2m sowie für Wohn- und Campinganhänger bis 3.5t

Gesamtgewicht und einer Höhe von 3.2m. Voraussetzung ist in jedem Fall der Besitz einer gültigen TCS Mitgliedschaft mit Pannen-/Unfallhilfe (für die Schweiz) bzw. eines gültigen TCS ETI Schutzbriefs mit Pannen-/Unfallhilfe (für **Europa**). Die Leistungen wer-

den gemäss den Bestimmungen über die TCS Mitgliedschaft bzw. den AGB für den TCS ETI Schutzbrief erbracht.

3. Ermässigung auf TCS Campingplätzen und Partnerplätzen

TCS Camping Mitglieder haben Anspruch auf einen Rabatt von 15% in der Hauptsaison und von 20% in der Nebensaison für die von ihnen für sich selbst und die gedeckten Mitglieder ihrer Familie (Ziff. 1.1) gemieteten Plätze auf TCS Campingplätzen. TCS Camping Mitglieder profitieren zudem von

attraktiven Rabatten auf ausgewählten Partnerplätzen in Europa (tcs.ch/rabatte-europa).

Die TCS Camping Mitglieder profitieren auf sämtlichen TCS Campingplätzen vom Late Check-Out in der Nebensaison. Nach Ab-

sprache mit der Campingleitung dürfen sie erst abends um 18 Uhr auschecken statt bereits um 12 Uhr.

4. Internationale Campingkarten

Im Beitrag für die TCS Camping Mitgliedschaft sind die Kartengebühren für die Camping Card International («CCI») und für die Camping Key Europe («CKE») enthalten.

Diese internationalen Campingkarten können kostenlos im TCS eCare unter tcs.ch/login bestellt werden. Eine Anleitung zur Bestellung und weitere Informationen zu

den Leistungen befinden sich auf tcs.ch/ci bzw. tcs.ch/cke.

5. Campingmaterialversicherung

5.1 Gegenstand der Versicherung

Die TAS Versicherungen AG versichert das bewegliche Campingmaterial sowie die für das Camping benutzten persönlichen Gegenstände.

Nicht versichert sind Campingfahrzeuge aller Art (Wohn- und Campinganhänger) und deren Zubehör.

5.2 Versicherte Personen

Versichert sind die in Ziff. 1.1 definierten Personen.

5.3 Versicherte Gegenstände

Versichert sind die für das **Camping** verwendeten Gegenstände und die Gegenstände des persönlichen Bedarfs der versicherten Personen.

5.4 Versicherte Risiken

Versichert ist der Total- oder Teilverlust der versicherten Gegenstände infolge Raubs, Diebstahls, Einbruchs, Feuer, Unwetter (Sturm von mind. 8 Beaufort, Hagel, Blitzschlag, oder Überschwemmung), Beschädigung durch Wildtiere oder infolge mutwilliger Beschädigung durch Dritte während des **Campings**.

Für unbeaufsichtigt zurückgelassene Gegenstände besteht der Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Einbruch und mutwillige Beschädigung nur, wenn sie im verschlossenen Fahrzeug bzw. Anhänger oder im zugeknüpften Vorzelt aufbewahrt wurden.

5.5 Zeitlicher Geltungsbereich

Versichert sind Schäden, die während der Gültigkeit einer bezahlten TCS Camping Mitgliedschaft (Ziff. 1.2) eingetreten sind.

5.6 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz wird auf der ganzen Welt gewährt, mit Ausnahme des ständigen **Wohnsitzes** des TCS Camping Mitglieds.

5.7 Leistungen

Bezahlt wird der Ersatzwert für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit, unter Abzug einer angemessenen Wertminderung für gebrauchte Gegenstände und eines **Selbstbehalts von CHF 50 pro Schadenfall**;

Die am Wohnwagen oder am Campinganhänger befestigten, vom Mitglied separat angeschafften Vorzelte sind bis zu CHF 1'000 pro Vertragsjahr versichert.

Die Versicherungssumme ist auf CHF 5'000 pro Vertragsjahr begrenzt.

5.8 Leistungsausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Mobilhomes und Fahrzeuge aller Art, Wohn- und Campinganhänger samt deren fest eingebauten Einrichtungen und Mobiliar, Küchen- und Heizeinrichtungen, Teppiche, Vorhänge und Zubehör;
- elektronische Geräte (Apparate aller Art samt Zubehör), Uhren, Brillen, andere medizinische Hilfsmittel wie z.B. Hörgeräte, Schmuck, Bargeld, Banknoten, Wertpapiere, Dokumente, Führer – und Fahrzeugausweise sowie Wasserfahrzeuge aller Art und deren Zubehör;
- Sportgeräte (z.B. Velos, e-Bikes, Ski, Snowboards, Drachensegel-, Segel- und Wellenbretter) und Träger für Sportgeräte;
- Schäden, für die ein Begünstigter verantwortlich ist (Verlegen, Verlieren, Liegenlassen);

- e. Schäden, die verursacht werden durch die mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Gegenstände oder Verschleiss;
- f. Schäden, die durch eine andere Versicherung übernommen werden müssen (Subsidiarität, Ziff. 1.5);
- g. Umtriebe des Begünstigten (Zeitaufwand, entgangener Verdienst) im Zusammenhang mit einem Schadenfall.

5.9 Vorgehen im Schadenfall

Im Schadenfall ist der Begünstigte verpflichtet:

5.9.1 die Ursachen und den Umfang des Schadens durch dafür zuständige bzw. geeignete Stellen (Campingplatzverwalter, Polizei) festzustellen und bescheinigen zu lassen (Tatbestandsaufnahme). Ein Raub,

Diebstahl oder Einbruch ist bei der zuständigen Polizeistelle anzuzeigen;

5.9.2 nachzuweisen, dass sich die gesetzlichen und privaten Versicherungen des Begünstigten (Hausratversicherung) bzw. des Schädigers (Haftpflichtversicherung) geweigert haben, den Schaden ganz oder teilweise zu übernehmen;

5.9.3 den Schadendienst der TAS Versicherungen AG zu kontaktieren und die notwendigen Belege für den Eintritt des Schadenfalls und die Kosten einzureichen:

- das Original der Tatbestandsaufnahme;
- Quittungen oder Kaufbestätigungen für die verlorenen oder beschädigten Gegenstände;
- Rechnungen für Ersatzkäufe.

Je nach Vorfall können weitere Dokumente verlangt werden wie z.B. der Nachweis,

dass sich die gesetzlichen und die anderen privaten Versicherungen des Begünstigten geweigert haben, den Schaden ganz oder teilweise zu übernehmen.

5.9.4 Die Dokumente sind zu senden an:

TAS Versicherungen AG
Schadendienst
Postfach 820
1214 Vernier

Telefon: +41 58 827 22 75
E-Mail: sinistrestas@tcs.ch

5.10 Verjährung

Die Ansprüche auf die obengenannten Versicherungsleistungen verjähren 2 Jahre nach Eintritt des Schadenfalls.

6. Haftpflichtversicherung

Nachfolgend werden zur Information der TCS Camping Mitglieder und der übrigen Begünstigten die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung durch Lloyds zusammengefasst. Massgeblich für den Umfang des Versicherungsschutzes sind jedoch ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) von Lloyds. Bei Schadenfällen wird auf Verlangen eine vollständige Ausgabe der AVB durch den TCS abgegeben.

6.1 Gegenstand der Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung von Lloyds deckt Körper- und Sachschäden, für die eine versicherte Person infolge eines **Unfalls** im Zusammenhang mit einem **Campingaufenthalt** haftbar gemacht werden kann.

6.2 Versicherte Personen

Versichert sind das TCS Camping Mitglied, dessen Ehepartner/-in sowie und jede Person, die mit ihm im selben Pkw reist. Die Zahl der versicherten Personen ist auf insgesamt 11 begrenzt. Wie Passagiere eines Pkw versichert sind Gruppen von bis zu insgesamt 11 Radfahrern, die genau die gleiche Strecke zurücklegen. Verlässt das TCS Camping Mitglied die Gruppe, um vorübergehend an seinen **Wohnsitz** zurückzukehren, bleibt die Versicherungsdeckung für die übrigen Personen bestehen.

6.3 Versicherte Risiken

Versichert ist die Haftpflicht einer versicherten Person für Schäden an Personen und Sachen Dritter infolge eines **Unfalls**, der sich während eines Aufenthalts auf einem Campingplatz, in einer Mietunterkunft oder einem Hotel ereignet hat, einschliesslich des Zeitraums vom Verlassen des ständigen **Wohnsitzes** mit dem Ziel des **Campingaufenthalts** der An- oder Rückreise vom bzw. zum ständigen **Wohnsitz**.

6.4 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz wird weltweit gewährt.

6.5 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Deckung wird gewährt, falls die TCS Camping Mitgliedschaft im Zeitpunkt des **Unfalls** voll bezahlt und gültig war.

6.6 Leistungen

Die Haftpflichtversicherung übernimmt bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die Kosten des Ersatzes von Körperschäden, Krankheit und Sachschäden in Höhe von bis zu CHF 2'500'000.

Im Zusammenhang mit Windsurfen oder der Nutzung eines nicht motorisierten Wasserfahrzeugs mit einer Länge von bis zu 5m werden nur Körperschäden in Höhe von bis zu CHF 100'000 übernommen.

6.7 Wichtigste Deckungsausschlüsse

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden die verursacht werden:

- durch mechanisch angetriebene Fahrzeuge; jedoch sind Schäden versichert die dadurch entstehen, dass Motorhomes oder Wohnwagen in einer Art und Weise verwendet werden, dass sie weder unter die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes fallen, noch einer gesetzlichen Versicherungspflicht unterstehen;
- durch Luftfahrzeuge, Schiffe und Boote oder bei Arbeiten an ihnen; jedoch sind Unfälle mit Windsurfbrettern und nicht motorisierten Boote mit einer Länge von bis zu 5m versichert;
- während des Skilaufens;

– bei Veranstaltungen, für die ein Eintritt verlangt wird; jedoch sind kleine Unterhaltungswettbewerbe oder Camping- und Wohnwagenrallyes gedeckt;

– durch vergiftete oder verdorbene Nahrungsmittel;

– durch allgemeine Luft-, Wasser oder Bodenverschmutzung; Schäden infolge einer Verschmutzung, die die konkrete Folge eines versicherten **Unfalls** ist, werden jedoch gedeckt;

– durch mit böswilliger Absicht begangene Handlungen wie

– Zertrampeln oder durch das Aufschlagen von Zelten verursachte Schäden am Boden oder Ernte;

– Wegwerfen/Deponieren von Müll;

– Schäden an unterirdischen Wasser-, Gas- oder elektrischen Leitungen bzw. Kabel ;

– durch Krieg, Unruhen, Aufstände, Terrorismus, damit zusammenhängende Massnahmen von Behörden, Enteignung oder Beschlagnahme durch Behörden;

– durch ionisierende Strahlen oder radioaktiver Verseuchung, die durch nukleare Brennstoffe oder radioaktive Abfälle von nuklearen Brennstoffen verursacht werden, oder radioaktiven, giftigen oder explosiven Eigenschaften von nuklearen Einheiten oder einem ihrer Bestandteile;

– durch Asbest;

– an Sachen, deren Eigentümer die versicherte Person ist oder Sachen Dritter, die ihr anvertraut oder unter ihrer Kontrolle sind;

– Körper- oder Sachschäden, die Angestellte oder Lehrlinge der versicherten Person bei der Ausübung ihres Berufs erleiden.

Diese Übersicht ist nicht abschliessend, massgeblich sind die AVB von Lloyds.

6.8 Vorgehen im Schadenfall

Für das Vorgehen im Schadenfall gilt Ziffer 5.9 entsprechend.

Körperschäden und schwerwiegende Schäden muss die versicherte Person schriftlich unverzüglich direkt bei dem von Lloyds beauftragten Schadenregulierer anmelden:

Toplis & Harding SA

Bd de Pérolles 17
Postfach 1479
1701 Fribourg

Tel. +41 (26) 470 1010
Fax +41 (26) 470 1045
E-Mail: office@toplis.ch

Ohne die schriftliche Zustimmung von Lloyds oder ihrer Vertreter ist die versicherte Person nicht befugt, Schadenersatzansprü-

che anzuerkennen oder eine Abfindung zu bezahlen. Lloyds ist bevollmächtigt, im Namen der versicherten Person Schadenersatzansprüche abzuwehren oder ausschliesslich nach eigenem Ermessen abzufinden.

7. Unfallversicherung

Nachfolgend werden zur Information der TCS Camping Mitglieder und der übrigen Begünstigten die Bedingungen für die Unfallversicherung durch Lloyds zusammengefasst. Massgeblich für den Umfang des Versicherungsschutzes sind jedoch ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) von Lloyds. Bei Schadenfällen händigt der TCS auf Verlangen eine vollständige Ausgabe der AVB aus.

7.1 Gegenstand der Unfallversicherung

Die Unfallversicherung von Lloyds deckt Körperschäden, die eine versicherte Person infolge eines **Unfalls** während eines **Campingaufenthalts** erlitten hat.

7.2 Versicherte Personen

Die Unfallversicherung von Lloyds deckt das TCS Camping Mitglied und bis zu 10 mit ihm reisende Personen. Verlässt das TCS Camping Mitglied die Gruppe, um vorübergehend an seinen **Wohnsitz** zurückzukehren, bleibt die Versicherungsdeckung für die übrigen Personen bestehen.

7.3 Versicherte Risiken

Versichert sind Körperschäden der versicherten Person infolge eines **Unfalls**, der sich während des Aufenthalts auf einem Campingplatz mit einem Zelt, Wohnwagen oder Mobile Home ereignet hat, einschliesslich der An- oder Rückreise vom bzw. zum ständigen **Wohnsitz**.

7.4 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz wird weltweit gewährt.

7.5 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Deckung wird gewährt, falls die TCS Camping Mitgliedschaft im Zeitpunkt des **Unfalls** bezahlt und gültig war.

7.6 Versicherte Leistungen

Die Unfallversicherung zahlt bei Körperschäden infolge eines versicherten **Unfalls** bis zur Gesamtsumme von CHF 25'000 (Versicherungssumme).

Im Todesfall: CHF 25'000

Vollständiger und irreversibler Verlust der Sehkraft eines oder beider Augen: CHF 25'000

Vollständiger und irreversibler Verlust eines oder beider Arme: CHF 25'000.

Vollständiger und irreversibler Verlust der Sehkraft eines Auges und Verlust eines Arms/Beins: CHF 25'000.

7.7 Wichtigste Deckungsausschlüsse

Nicht versichert sind Körperschäden, die durch eines der folgenden Ereignisse verursacht oder mitverursacht wurden:

– Krankheit, die nicht durch den versicherten **Unfall** verursacht wurde ;

- Schwangerschaft oder Geburt;
- psychische, mentale oder emotionale Störung oder Krankheit einschliesslich Stress und Übermüdung;
- Selbstmord, Selbstmordversuch oder absichtliche Selbstverletzung;
- Geschlechtskrankheiten;
- Immunschwäche (AIDS und Vorformen der Erkrankung);
- Missbrauch von Drogen;
- strafbare Handlungen eines Begünstigten;
- weil sich der Begünstigte freiwillig aussergewöhnlichen Gefahren ausgesetzt hat (ausser bei Lebensrettungsversuchen);
- im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen der versicherten Person;
- Krieg, Unruhen, Aufständen;
- Einsatz pathogener oder giftiger biologischer oder chemischer Substanzen oder entsprechende Drohung;
- radioaktive Strahlung.

Diese Übersicht ist nicht abschliessend, massgeblich sind die AVB von Lloyds.

8. Weitere Leistungen

8.1 Mitgliedschaft im regionalen TCS Camping Club

Mit dem Erwerb der TCS Camping Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft im TCS Camping Club der Region verbunden. Die 18 regionalen TCS Camping Clubs organisieren Veranstaltungen und bieten die Gelegenheit zu Rat und Austausch zu Fragen im Zusammenhang mit dem Camping. Einige Clubs unterhalten auch eigene Campingplätze (campingclubtcs.ch).

8.2 Saisonplätze auf TCS Campingplätzen

Die Saisonplätze auf TCS Campingplätzen sind exklusiv für TCS Camping Mitglieder reserviert. Die Zahl der Saisonplätze pro Campingplatz ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf den Abschluss eines Saisonmietvertrags. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Miete von Saisonplätzen und die Reglemente des jeweiligen Campingplatzes.

Diese Übersicht ist nicht abschliessend. Die vollständige Auflistung der Leistungen ist auf tcs.ch/camping-mitglied enthalten.

9. Begriffsbestimmungen

Camping bzw. Campingaufenthalt Aufenthalt auf einem Campingplatz einschliesslich des Zeitraums vom Verlassen des ständigen Wohnorts zwecks Camping bis zur Rückkehr an den ständigen Wohnort.

Europa Sämtliche Staaten des europäischen Kontinents, die aussereuropäischen Mittelmeerränderstaaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira, die Azoren, Grönland sowie Russland bis zum Ural. Ausgenommen sind die Überseegebiete europäischer Staaten.

Unfall ein plötzliches, unerwartetes, ungewöhnliches, besonderes Ereignis, das an einem erkennbaren Zeitpunkt und Ort während der Laufzeit der Versicherung eintritt. **Unfall** umfasst auch Verschwinden. Sollte die versicherte Person nicht innerhalb von zwölf Monaten nach ihrem Verschwinden gefunden werden und sollten dem Versicherer ausreichende Beweise vorgelegt werden, die unvermeidlich die Schlussfolgerung zulassen, dass die versicherte Person eine **Körperverletzung** erlitten hat und diese Verletzung den Tod der versicherten Person verursacht hat, so werden die Versicherer gegebenenfalls umgehend Leistungen wegen Todes aus der vorliegenden Versicherung zahlen, sofern die Person oder die Personen, an die diese Summe gezahlt wird, eine Zusage unterzeichnen, dass sie diese Summe an die Versicherer zurückzahlen, falls die versicherte Person im Nachgang lebend aufgefunden wird.

Wohnsitz Als Wohnsitz gilt der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen. Er bestimmt sich nicht nach rein formellen Merkmalen (wie etwa polizeiliche An- und Abmeldung, Schriften hinterlegung, Ausübung des Stimmrechts), sondern nach der Gesamtheit der tatsächlichen Gegebenheiten, sprich alle Elemente der äusserlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse z.B. Adresse für Strom- und Telefonrechnung sind zu berücksichtigen.

Touring Club Schweiz

Chemin de Blandonnet 4

Postfach 820

1214 Vernier / Genf

Tel.: 0844 888 111

Fax: 0844 888 112

www.tcs.ch

